Synopse

KBüG

Geltendes Recht	Totalrevidiertes KBüG	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG)	**Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG)**	
Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 17. Mai 2005, beschliesst:	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	1. Grundlagen	
Art. 1 Geltungsbereich [1] Dieses Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat.	**Art. 1** Geltungsbereich [1] Dieses Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat.	Diese Bestimmung bleibt unverändert.
Art. 2 Kantons- und Gemeindebürgerrecht [1] Das Kantonsbürgerrecht beruht auf dem Gemeindebürgerrecht.	**Art. 2** Verhältnis von Kantons- und Gemeindebürgerrecht [1] Das Gemeindebürgerrecht und das Kantonsbürgerrecht bedingen sich gegenseitig.	Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BR 130.100). Das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht stehen in einer gegenseitigen Abhängigkeit. Damit das Kantonsbürgerrecht verliehen werden kann, bedarf es auch nach heutigem Recht der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Letzteres wird umgekehrt aber erst mit der Verleihung des kantonalen Bürgerrechts rechtswirksam. Die neu gewählte Formulierung trägt diesem Umstand besser Rechnung.
Art. 10 Gemeinderecht [1] Soweit die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons keine Bestimmungen enthalten, haben die Bürgergemeinden Vorschriften über die Erteilung, Zusicherung und Verweigerung des Gemeindebürgerrechts zu erlassen.	**Art. 3** Gemeinderecht [1] Soweit die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons keine Bestimmungen enthalten, haben die Bürgergemeinden Vorschriften über die Erteilung, Zusicherung und Verweigerung des Gemeindebürgerrechts zu erlassen.	In Übernahme von Art. 10 Abs. 1 und 2 des bisherigen Gesetzes wird einerseits festgehalten, dass es auf kommunaler Ebene weiterhin die Bürgergemeinden sind, welche für Einbürgerungsfragen zuständig sind. Anderseits sind diese gehalten, in ihrem Kompetenzbereich insbesondere die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren zu

[2] Sie haben insbesondere die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren zu regeln. [3] Vorschriften und Beschlüsse, welche die Einbürgerung verbieten, sind ungültig. **Art. 14** Zuständigkeit [3] Artikel 78 Absatz 3 des Gemeindegesetzes[1)] findet entsprechende Anwendung.	[2] Sie haben insbesondere die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren zu regeln. [3] Artikel 78 Absatz 3 des Gemeindegesetzes findet entsprechende Anwendung.	regeln. Gemäss dem in Abs. 3 enthaltenen Verweis auf das Gemeindegesetz tritt die politische Gemeinde an die Stelle einer fehlenden Bürgergemeinde (bisheriger Art. 14 Abs. 2 KBüG). Dass die Bürgergemeinden keine Bestimmungen vorsehen und keine Beschlüsse fassen dürfen, welche die Einbürgerung verbieten, kann als gegeben vorausgesetzt werden. Es wird daher darauf verzichtet, Art. 10 Abs. 3 KBüG zu übernehmen.
	2. Erwerb des Bürgerrechts	
	2.1 Erwerb durch ordentliche Einbürgerung	
	2.1.1 Voraussetzungen	
Art. 4 Wohnsitzerfordernis [1] Die Einbürgerung erfolgt am Wohnsitz. **Art. 6** Wohnsitzdauer 1. Grundsatz [1] Das Kantonsbürgerrecht kann von Personen erworben werden, die während insgesamt sechs Jahren im Kanton Graubünden gewohnt haben, wovon drei Jahre in den letzten fünf Jahren. **Art. 7** 2. Erleichterungen [1] Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung und erfüllt nur einer die Voraussetzungen von Artikel 6, genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt vier Jahren, sofern die eheliche Gemeinschaft seit drei Jahren besteht. Dasselbe gilt für Personen, die seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft leben. [2] Diese Fristen gelten auch für die Gesuchstellerin oder	**Art. 4** Ausländerinnen und Ausländer 1. Wohnsitzerfordernisse [1] Der Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bedingt neben der Niederlassungsbewilligung einen mindestens fünfjährigen Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchseinreichung. [2] Sofern die gesamte Wohnsitzdauer in der Gemeinde 12	Gemäss dieser Bestimmung müssen die Bewerberinnen und Bewerber vor und während des Einbürgerungsgesuchs Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde und somit auch im Kanton haben. Der Wohnsitz ist dabei in zivilrechtlichem Sinn zu verstehen. Es genügt daher nicht, Wohnsitzbestätigungen einzureichen, welche die gemäss Bundesrecht anrechenbaren Aufenthaltsbewilligungen bestätigen. Vielmehr muss sich der Lebensmittelpunkt tatsächlich in der Einbürgerungsgemeinde befunden haben bzw. befinden. Inhaltlich wird damit Art. 4 Abs. 1 KBüG übernommen. Bei der Festlegung der Wohnsitzdauer gilt es, sich an die in Art. 18 Abs. 1 Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (nBüG; BBl 2011 2825) vorgegebene Spanne von zwischen zwei und fünf Jahren zu halten. Der Entwurf sieht für beide Ebenen dieselbe Frist von fünf Jahren vor. Dies macht die explizite Erwähnung der weiter mitverstandenen kantonalen Wohnsitzdauer überflüssig. Es genügt, die Gemeindefrist zu nennen, da jedes in der Einbürgerungsgemeinde verbrachte Jahr auch für den Kanton anzurechnen ist. Ein Aktualitätsbezug wird auch im neuen Gesetz gefor-

[1)] BR 175.050

den Gesuchsteller, sofern der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner das Kantonsbürgerrecht besitzt. [3] Eine Wohnsitzdauer von vier Jahren genügt für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller, sofern ein Elternteil das Kantonsbürgerrecht durch Abstammung besitzt. **Art. 8** 3. Ausländerinnen und Ausländer Bei Ausländerinnen und Ausländern, welche die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen, wird für die Berechnung der Wohnsitzdauer die Zeit angerechnet, in der sie über eine Anwesenheitsbewilligung zum dauernden Verbleib verfügt haben. **Art. 11** Wohnsitzdauer [1] Das Gemeindebürgerrecht kann Personen erteilt oder zugesichert werden, die in dieser Gemeinde seit mindestens vier Jahren gewohnt haben, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchseinreichung. [2] Die Bürgergemeinden können die Mindestwohnsitzdauer für Schweizerinnen und Schweizer auf höchstens sechs Jahre und für Ausländerinnen und Ausländer auf höchstens zwölf Jahre erhöhen. [3] Sie können die Dauer des Wohnsitzes in anderen Gemeinden des Kantons teilweise an ihre Wohnsitzfristen gemäss Absatz 2 anrechnen. [4] Artikel 8 gilt sinngemäss.	Jahre nicht überschreitet, können die Bürgergemeinden einen bis fünfjährigen ununterbrochenen Wohnsitz vor der Gesuchseinreichung verlangen. [3] Bei Personen, die mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger in einer seit mindestens drei Jahren bestehenden eingetragenen Partnerschaft leben, genügt in jedem Fall ein Wohnsitz von vier Jahren in der Einbürgerungsgemeinde, wovon zwei unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.	dert. Dementsprechend müssen die gesuchstellenden Personen – wie bisher schon auf Gemeindestufe – mindestens zwei Jahre vor Gesuchseinreichung Wohnsitz in der Gemeinde genommen haben, um deren Bürgerrecht sie nachsuchen. Damit wird verhindert, dass Gesuche nicht umgehend nach einer allenfalls langdauernden Abwesenheit, sondern erst nach einer gewissen dem Wiedereinleben förderlichen Zeit eingereicht werden. Im Grundsatz sind die Gemeinden befugt, die unterbruchsfreie Zeitspanne vor der Gesuchseinreichung bis auf die gesamte verlangte Wohnsitzdauer von fünf Jahren auszudehnen. Ab zwölf Jahren Wohnsitzdauer genügt es aber, wenn der Wohnsitz letztmals zwei Jahre vor Gesuchseinreichung in die Einbürgerungsgemeinde verlegt wurde. Keine Aufnahme in den Entwurf findet die Anrechnung der in anderen Bündner Gemeinden verbrachten Zeit (Art. 11 Abs. 3 KBüG). Angesichts der erheblich verkürzten kommunalen Wohnsitzdauer ist diese Option nicht mehr erforderlich. Wie bis anhin sollen ausländische Personen fristenmässig vom Umstand profitieren können, dass sie in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin bzw. einem Schweizer leben (Art. 7 Abs. 2 KBüG). Damit wird eine Angleichung an die Situation von mit Schweizerinnen oder Schweizern verheirateten Ausländerinnen und Ausländern angestrebt. Letztere haben nach einer dreijährigen Ehe bloss einen fünfjährigen Aufenthalt irgendwo in der Schweiz nachzuweisen (Art. 21 Abs. 1 nBüG). Demgegenüber haben in eingetragener Partnerschaft Lebende ein ordentliches Einbürgerungsverfahren zu durchlaufen und somit auch kommunale Wohnsitzerfordernisse zu erfüllen. Die in Art. 4 Abs. 3 des totalrevidierten kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (nKBüG) vorgesehene Aufenthaltsdauer von vier Jahren orientiert sich am bisherigen Art. 7 Abs. 2 KBüG. Konsequenterweise aufgegeben wird demgegenüber die im aktuellen Recht noch vorgesehene Anknüpfung an das Bündner Bürgerrecht der Schweizer Partnerin oder des Schweizer Partners.

Art. 3 Eignung [1] Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach Prüfung der persönlichen Verhältnisse als geeignet erscheint. [2] Dies erfordert insbesondere, dass sie oder er: a) in die kantonale und kommunale Gemeinschaft integriert ist; b) mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und Verhältnissen sowie einer Kantonssprache vertraut ist; c) die schweizerische Rechtsordnung beachtet; d) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet und e) über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt. [3] Für Minderjährige gelten diese Anforderungen sinngemäss. **Art. 5 KBüV** Integration und Vertrautheit [1] In die kantonale und kommunale Gemeinschaft ist insbesondere integriert, wer: a) soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Quartier, Kirche, Vereinen oder anderen lokalen Institutionen pflegt; b) im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben eingegliedert ist und an Dorf- oder Quartierveranstaltungen teilnimmt. [2] Mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und Verhältnissen sowie einer Kantonssprache vertraut ist, wer: a) Grundlagenkenntnisse über die politische, rechtsstaatliche und gesellschaftliche Ordnung hat; b) sich zu den demokratischen Institutionen bekennt und nach den in der Schweiz geltenden Werten und Grundrechten lebt; c) über Wissen um die örtlichen Sitten und Gebräuche	**Art. 5** 2. Materielle Voraussetzungen [1] Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach Prüfung der persönlichen Verhältnisse als geeignet erscheint. [2] Dies erfordert insbesondere, dass sie oder er: a) erfolgreich in die kantonale und kommunale Gemeinschaft integriert ist; b) mit den kantonalen und kommunalen Verhältnissen vertraut ist und c) in den vergangenen zehn Jahren bezogene Sozialhilfegelder zurückbezahlt hat.	Die Bestimmung führt die drei zu erfüllenden materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen auf. Bei den ersten beiden werden grundsätzlich die an das Ausländerrecht angeglichene Terminologie des nBüG und der Aufbau der dortigen Art. 11 und 12 übernommen. Keine Erwähnung mehr findet der in Art. 3 Abs. 2 lit. d KBüG noch aufgeführte Ausschlussgrund einer Gefährdung der äusseren und inneren Sicherheit. Diesbezüglich ist schon heute einzig der Bund für die Abklärungen zuständig. Zu lit. a: Vgl. die Ausführungen zu Art. 6 nKBüG, welcher eine Aufzählung der Kriterien enthält. Zu lit. b: Darunter sind die Grundkenntnisse der geographischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse auf Stufe Kanton und Gemeinden zu verstehen. Zudem wird verlangt, dass die gesuchstellenden Personen am sozialen und kulturellen Leben im Kanton und der Gemeinde teilnehmen und Kontakt zur schweizerischen Bevölkerung pflegen. Aktuell werden diese Aspekte als Teil der gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a KBüG geforderten Integration verstanden. Einzig die oben genannten Grundkenntnisse werden bereits heute dem Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen zugerechnet (vgl. Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz [KBüV; BR 130.110]). Zu lit. c: Damit sich eine ausländische Person in einer Bündner Gemeinde und im Kanton einbürgern lassen kann, müssen die während den letzten zehn Jahren bezogenen Sozialhilfegelder zurückbezahlt worden sein. Damit wird auf Gesetzesstufe festgehalten, was bereits heute gemäss Art. 7 Abs. 3 KBüV gilt. Im Unterschied zur genannten Bestimmung stellt die Rückzahlung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege keine Einbürgerungsvoraussetzung mehr dar. Die Inanspruchnahme dieses verfassungsmässigen Rechts soll nicht in ein Ausschlusskriterium münden. Die Rückzahlung der in Art. 7 Abs. 3 KBüV ebenfalls noch separat erwähnten bevorschussten Krankenkassenprämien erfolgt schon unter dem Titel der Sozialhilfegelder. Bereits aus der Rückzahlungsverpflichtung ergibt sich, dass eine aktuelle Sozialhilfeabhängigkeit einer Einbürgerung grundsätzlich entgegensteht.

verfügt und diese respektiert; d) über mündliche Sprachkenntnisse entsprechend dem Referenzniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) verfügt. **Art. 7 KBüV** Gesicherte Existenzgrundlage [3] In den vergangenen zehn Jahren bezogene öffentliche Unterstützungsleistungen, bevorschusste Krankenkassenprämien und Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege müssen zurückbezahlt worden sein.		
Art. 3 Eignung [2] Dies erfordert insbesondere, dass sie oder er: c) die schweizerische Rechtsordnung beachtet	**Art. 6** 3. Integrationskriterien [1] Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere: a) im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; b) in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung; c) in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Kantonssprache zu verständigen;	Zu lit. a: Gegenstand dieses Kriteriums ist unter anderem die Respektierung der hiesigen Rechtsordnung und mithin der ungetrübte strafrechtliche Leumund. Hinzu kommt, dass die Bewerberinnen und Bewerber ihre öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen haben. Inhaltlich wird damit Art. 3 Abs. 2 lit. d KBüG übernommen. Zu lit. b: Hier geht es um die Anerkennung der rechtsstaatlichen Prinzipien sowie der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Schweiz. Ebenso haben sich die einbürgerungswilligen Personen zu den hiesigen Grundrechten, wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsäusserungsfreiheit, zu bekennen. Die Respektierung bezieht sich auch auf die Pflichten, so auf diejenige zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch. Inhaltlich Entsprechendes findet sich heute in Art. 5 Abs. 2 lit. b KBüV, mit welchem das Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen spezifiziert wird. Zu lit. c: Neu verlangt das revidierte Bundesrecht neben mündlichen auch schriftliche Sprachkenntnisse. Diese Verschärfung wurde in lit. c übernommen und löst die bisherige offene Formulierung von Art. 3 Abs. 2 lit. b KBüG ab. Auf Verordnungsstufe wird in Anwendung des

		Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) das geforderte Niveau zu definieren sein. Der Bund sieht in der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz ein Referenzniveau von B1 im mündlichen bzw. A2 im schriftlichen Bereich vor. Dem Kanton steht es frei, höhere Ansprüche zu stellen. Bislang begnügte man sich bewusst mit mündlichen Sprachkenntnissen und dort mit dem Referenzniveau B1. Auf Verordnungsstufe wird zudem zu regeln sein, in welchen Fällen man den Sprachnachweis ohne einen ansonsten erforderlichen Sprachtest erbringen kann (z.B. Kantonssprache als Muttersprache, Absolvierung der Ausbildung in einer kantonalen Sprache). Die Prüfung der Sprachkompetenz wird nicht mehr Gegenstand der durch die Bürgergemeinden vorzunehmenden Erhebungen sein.
	d) in der gesicherten Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sowie geordneten finanziellen Verhältnissen und	Zu lit. d: Die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben bedeutet, dass die Bewerberinnen und Bewerber ihre Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die Rechtsanspruch besteht, zu decken in der Lage sind. Unter dem Titel "gesicherte Existenzgrundlage" wird dies bereits heute in Art. 3 Abs. 2 lit. e KBüG verlangt. Gleichermassen eingebürgert werden kann, wer sich zum Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in einer Aus- oder Weiterbildung befindet. Hier ist insbesondere an die Aus- und Weiterbildung im Rahmen einer Lehre, am Gymnasium, Fachhochschulen oder Universitäten zu denken. Die obligatorische Schulzeit fällt noch nicht darunter. Generell ist jedoch erforderlich, dass geordnete finanzielle Verhältnisse vorliegen und somit nicht übermässige Schulden im Verhältnis zu Einkünften bestehen. Wie bis anhin sollen nur Personen eingebürgert werden, bei welchen das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit nur als wenig wahrscheinlich erscheint (vgl. Art. 7 Abs. 1 KBüV).
	e) in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.	Zu lit. e: Die Integrationsförderung stellt bereits heute eine Einbürgerungsvoraussetzung dar. Die Grundlage findet sich bislang in Art. 6 lit. b KBüV. Ist beispielsweise festzustellen, dass ein Ehemann seine Ehegattin bei ihrer Integration keine Unterstützung zukommen lässt, so scheitert auch dessen Einbürgerung.

Art. 3 Eignung vgl. oben **Art. 6** Wohnsitzdauer 1. Grundsatz vgl. oben **Art. 11** Wohnsitzdauer vgl. oben	**Art. 7** Schweizerinnen und Schweizer [1] Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die strafrechtlich über einen nicht massgeblich getrübten Leumund verfügen und ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen, können um Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nachsuchen, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in der Einbürgerungsgemeinde wohnen. [2] Die Bürgergemeinden können zusätzliche Voraussetzungen vorsehen, wobei diese nicht weiter gehen dürfen als jene für Ausländerinnen und Ausländer.	Mit Art. 7 nKBüG will der Kanton die Möglichkeit schaffen, Schweizerinnen und Schweizern von im Vergleich zu Ausländerinnen und Ausländern weniger strengen materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen profitieren zu lassen. Nicht jeder Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen stellt daher zwingend einen Ausschlussgrund dar. Zu denken ist bspw. an weniger gravierende Vergehen im Strassenverkehrsrecht. Auch bezüglich der Fristen ist eine Verkürzung vorgesehen, genügt doch bereits eine zwei Jahre vor der Gesuchseinreichung erfolgte Wohnsitznahme. Die materiellen Erleichterungen führen insofern zu einem vereinfachten Verfahren, indem die Erhebungen weniger weit als bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern gehen. Dies wird sich bereits bei den einzureichenden Unterlagen bemerkbar machen. Entsprechend der Ermächtigung von Art. 7 Abs. 2 nKBüG bleibt es den Bürgergemeinden unbenommen, in ihrer kommunalen Rechtsordnung strengere Voraussetzungen zu definieren.
	Art. 8 Abweichungen [1] Kann eine Person einzelne Einbürgerungsvoraussetzungen aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, ist ihren Fähigkeiten angemessen Rechnung zu tragen.	Die Ausnahmekategorien werden auf Verordnungsstufe im Sinne der Erläuterungen zu konkretisieren sein (vgl. Ziff. 2.5 der Erläuterungen). Die Abweichungen sind auch auf die Rückzahlung von bezogenen Sozialhilfegeldern anzuwenden.
	2.1.2 Verfahren	
Art. 13 2. für Ausländerinnen und Ausländer [1] Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen kantonalen Amt einzureichen. [2] Das kantonale Amt prüft die Dokumente, den strafrechtlichen Leumund sowie die kantonalen und bundesrechtlichen Wohnsitzvoraussetzungen. Anschliessend leitet es das Gesuch mit den Akten an die zuständige Bürgergemeinde weiter.	**Art. 9** Ausländerinnen und Ausländer 1. Gesuchseinreichung [1] Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen kantonalen Amt einzureichen. [2] Das zuständige kantonale Amt leitet das Gesuch nach Prüfung der Wohnsitzfristen, des strafrechtlichen Leumunds und der sprachlichen Integration an die zuständige Bürgergemeinde weiter.	Die Einreichung des Einbürgerungsgesuchs erfolgt wie bis anhin beim zuständigen kantonalen Amt (Art. 13 Abs. 1 KBüG). Dieses nimmt anhand der eingereichten Akten eine erste Prüfung des Gesuchs vor. Dabei gelten die Wohnsitzfristen als erfüllt, wenn entsprechende Wohnsitzbestätigungen vorliegen. Eine vertiefte Abklärung des Lebensmittelpunkts durch die Bürgergemeinde bleibt jedoch vorbehalten. Als kantonale Einbürgerungsbehörde hat das Amt Zugriff auf das Strafregister des Bundes, weshalb diesem auch künftig die Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds übertragen wird. Im ersten Verfahrensstadium wird nunmehr auch der Nachweis über die

[3] Im Übrigen gelten Artikel 12 Absätze 2 bis 4.		sprachliche Integration geprüft. Diese Änderung zu Art. 13 Abs. 2 KBüG drängt sich auf, da die erforderlichen Sprachkenntnisse in Zukunft primär mittels Akten nachzuweisen sind und verhindert werden soll, der Bürgergemeinde aussichtslose Gesuche weiterzuleiten. Auch ist es zweckmässig, dass das kantonale Amt in diesem Bereich verbindlich über Ausnahmen im Sinne von Art. 8 KBüG entscheidet. Dies wird vielfach nach Rücksprache mit zertifizierten Sprachschulen geschehen.
Art. 12 Verfahren 1. für Schweizerinnen und Schweizer [1] Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bürgergemeinde einzureichen. [2] Die Bürgergemeinde trifft innert sechs Monaten die Erhebungen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Liegen die Erhebungen vor, hat das gemäss Artikel 14 zuständige Organ innert sechs Monaten über das Gesuch zu entscheiden. [3] Personen, die das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, wird das Gemeindebürgerrecht nur zugesichert. Die Bürgergemeinde übermittelt den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts mit den Akten dem zuständigen kantonalen Amt. [4] Das Gemeindebürgerrecht wird erst mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts rechtswirksam. **Art. 14** Zuständigkeit [1] Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die Erteilung, Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts. [2] Die Bürgergemeinde kann diese Kompetenzen dem Vorstand oder einer besonderen Kommission übertragen.	**Art. 10** 2. Gemeindebürgerrecht [1] Die Bürgergemeinde tätigt innert sechs Monaten nach Erhalt des Einbürgerungsgesuchs die Erhebungen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. [2] Innert weiterer sechs Monate entscheidet die Bürgergemeindeversammlung mit Mehrheitsbeschluss über die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts. [3] Gegenanträge sind zu begründen. Die Begründung hat sich auf die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen zu beziehen, für deren Beurteilung die Bürgergemeinde zuständig ist.	Die Bestimmung entspricht materiell weitgehend Art. 12 und 14 KBüG. Demnach tätigt die Bürgergemeinde innert einer Ordnungsfrist von sechs Monaten die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlichen Erhebungen. Dabei werden die materiellen Voraussetzungen geprüft. Wie unter Art. 9 nKBüG erwähnt, fällt im Vergleich zu heute die Prüfung der Sprachkompetenzen weg. Die Bürgergemeinde wird bei ihren Abklärungen auch weiterhin auf die Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde und weiteren Behörden, wie den Betreibungs- und Konkursämtern, zählen können. Den von den Gemeinden zu tätigenden und festzuhaltenden Erhebungen kommt eine wichtige Bedeutung zu, da sich auch die Regierung und die Eidgenossenschaft bei ihren jeweiligen Einbürgerungsentscheiden mindestens teilweise darauf abstützen. Sobald die erforderlichen Erhebungen vorliegen, hat das für die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts zuständige Organ der Bürgergemeinde innert weiterer sechs Monate über die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts zu entscheiden. Ohne anderweitige Regelung auf Gemeindestufe, ist hierfür die Bürgergemeindeversammlung zuständig. Ein negativer Entscheid muss begründet werden (vgl. Art. 26 nKBüG). Dieser Bedingung noch stärker Rechnung tragend, wird ein Antrag des Bürgervorstand nur noch bei Vorliegen eines begründeten Gegenantrags als nicht angenommen betrachtet. Damit ist ausgeschlossen, dass der Vorstand mit abweisenden Entscheiden konfrontiert wird, deren Begründung nicht mehr rekonstruierbar ist.

	[4] Die Bürgergemeinde kann diese Kompetenzen dem Bürgervorstand oder einer besonderen Kommission übertragen.	
Art. 9 Zuständigkeit [1] Die Regierung entscheidet über die Erteilung oder Verweigerung des Kantonsbürgerrechts. [2] Sie kann diese Kompetenzen dem zuständigen Departement übertragen. **Art. 12** Verfahren 1. für Schweizerinnen und Schweizer [4] Das Gemeindebürgerrecht wird erst mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts rechtswirksam.	**Art. 11** 3. Kantonsbürgerrecht [1] Nach Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung entscheidet die Regierung über die Erteilung oder Verweigerung des Kantonsbürgerrechts. Sie kann diese Kompetenzen dem zuständigen Departement übertragen. [2] Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts wird auch das Gemeindebürgerrecht rechtswirksam.	Der Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wird dem zuständigen kantonalen Amt zusammen mit den Verfahrensakten übermittelt. Wie in der Verordnung festzuhalten ist, nimmt dieses bei Bedarf noch weitere Abklärungen vor und holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein. In der Folge entscheidet die Regierung oder das in der Verordnung für zuständig erklärte Departement über die Erteilung des kantonalen Bürgerrechts. Die vorgesehene Erwähnung der eidgenössischen Bewilligung trägt einerseits zum besseren Verständnis des bei Ausländerinnen und Ausländern einzuhaltenden dreistufigen Verfahrens bei. Vor allem dient die entsprechende Antragsstellung aber als Anknüpfung für die Fixierung des Zeitpunkts, ab welchem die kantonale Zuständigkeit selbst nach einem Wegzug in einen anderen Kanton bestehen bleibt (vgl. dazu Art. 13 nKBüG).
Art. 12 Verfahren 1. für Schweizerinnen und Schweizer vgl. oben **Art. 14** Zuständigkeit vgl. oben	**Art. 12** Schweizerinnen und Schweizer [1] Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bürgergemeinde einzureichen. [2] Bei Kantonsbürgerinnen und –bürgern entscheidet die Bürgergemeinde rechtswirksam über die Erteilung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts. [3] Im Übrigen gelten die Artikel 10 und 11 sinngemäss.	Das Einbürgerungsverfahren von Schweizerinnen und Schweizern beginnt mit der Gesuchseingabe bei der Bürgergemeinde. Diese nimmt anschliessend in sinngemässer Anwendung von Art. 11 nKBüG die Erhebungen vor und entscheidet bei Kantonsbürgerinnen und -bürgern direkt über die Erteilung des zusätzlichen Gemeindebürgerrechts. Bei ausserkantonalen Bewerberinnen und Bewerbern kann wie bei ausländischen Personen nur über die Zusicherung entschieden werden. In diesen Fällen kommt es in der zweiten Phase zum Entscheid der Regierung oder des in der Verordnung für zuständig erklärten Departements über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Am heutigen Ablauf gemäss Art. 12 und 14 KBüG ändert sich somit nichts.
Art. 4 Wohnsitzerfordernis [2] Erfolgt während des Einbürgerungsverfahrens ein Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons, wird dieses gegenstandslos, wenn noch keine Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorliegt.	**Art. 13** Wohnsitzwechsel [1] Liegt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vor, bleibt die bisherige Zuständigkeit auch bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton bestehen. [2] Das Verfahren wird gegenstandslos, wenn der Wohnsitz	Art. 18 Abs. 2 nBüG bestimmt, dass der Kanton und die Gemeinde, in denen ein Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton zuständig bleiben, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen abschliessend geprüft haben. Damit kann nicht an der bisherigen kantonalen Regelung festgehalten werden, wonach ein Gesuch bei einem Wegzug in einen anderen Kanton in jedem Fall

[3] Das Verfahren wird in jedem Fall gegenstandslos, wenn der Wohnsitz in einen anderen Kanton oder ins Ausland verlegt wird.	ins Ausland verlegt wird.	gegenstandslos wird. Wie im aktuellen Einbürgerungsverfahren wird die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen erst unmittelbar vor dem durch den Kanton zu stellenden Antrag um Ausstellung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung abgeschlossen. Bis dahin kann der Kanton denn auch trotz bereits erfolgter Zusicherung des Gemeindebürgerrechts weitere Abklärungen tätigen und diese ebenfalls zur Grundlage des Entscheids über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts heranziehen (vgl. Art. 11 nKBüG). Letzteres gilt auch bei Einbürgerungsgesuchen von Schweizerinnen und Schweizern. Dabei ist zu bedenken, dass ein Wohnsitzwechsel – und sei dies in eine ausserhalb des Kantons befindliche Gemeinde – solche die Ausnahme darstellenden Abklärungen nicht entgegensteht. Im Sinne einer einfachen und alle Konstellationen abdeckenden Regelung erscheint es daher angezeigt, bei der Beibehaltung der Zuständigkeit an die erfolgte Zusicherung des Gemeindebürgerrechts anzuknüpfen. Der im Anschluss daran erfolgende Umzug in eine andere Gemeinde in der Schweiz bleibt daher für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts unerheblich. Entsprechend der Zielsetzung des Bundes wird damit auch verhindert, dass die durch Bürgergemeinde vorgenommenen Integrationsabklärungen verloren gehen. Weiterhin klar ist, dass ein Wegzug ins Ausland die Gegenstandslosigkeit eines Gesuchs zur Folge hat. Das gleiche Schicksal droht Gesuchen von Bündnerinnen und Bündnern, wenn diese vor der Erteilung des weiteren Gemeindebürgerrechts wegziehen.
	2.2 Anderer Erwerb	
Art. 17 Findelkind [1] Ein im Kanton gefundenes Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet es gefunden wurde.	**Art. 14** Findelkind [1] Ein im Kanton gefundenes minderjähriges Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet es gefunden wurde.	Die Bestimmung entspricht Art. 17 KBüG.
Art. 15 Ehrenbürgerrecht 1. Voraussetzung [1] Personen, die sich um die Öffentlichkeit oder das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben, kann das Bürgerrecht ehrenhalber verliehen werden.	**Art. 15** Ehrenbürgerrecht mit Wirkung auf den Personenstand 1. Voraussetzung [1] Die Bürgergemeinde kann Personen, welche sich besonders um die Öffentlichkeit oder das Gemeinwohl verdient gemacht haben, ehrenhalber das Gemeindebürgerrecht	Wie im bisherigen Recht können nur auf Gemeindestufe Ehrenbürgerrechte mit Wirkung auf den Personenstand verliehen werden. Die Regierung kann aber auf die kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen verzichten (vgl. Art. 16 Abs. 2 nKBüG).

	zusichern bzw. wenn diese das Kantonsbürgerrecht bereits besitzen, verleihen.	
Art. 15 Ehrenbürgerrecht 1. Voraussetzung [2] Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden.	**Art. 16** 2. Verzicht auf Wohnsitzerfordernisse [1] Es sind keine kommunalen Wohnsitzerfordernisse zu erfüllen. [2] Über den Verzicht auf die kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen entscheidet die Regierung im Rahmen der Erteilung des Kantonsbürgerrechts.	Im Gegensatz zu den kommunalen Fristen, sind die kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen von zwei Jahren bei Schweizerinnen und Schweizern und fünf Jahren bei ausländischen Personen grundsätzlich zu erfüllen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass der Kanton keine Ehrenbürgerrechte mit Wirkung auf den Personenstand vergibt. In diesem Zusammenhang steht bislang auch die gemäss Art. 16 Abs. 2 KBüG erforderliche Genehmigung durch das kantonale Amt. Diese wird bei nicht erfüllten kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen verweigert. Neu soll die Regierung entscheiden können. Ein Verzicht auf die kantonalen Wohnsitzerfordernisse wird dann in Frage kommen, wenn die betroffene Person aufgrund ihrer Verdienste sehr eng mit der Bürgergemeinde oder dem Kanton Graubünden verbunden ist und daher die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen auch bezüglich der sozialen Integration problemlos erfüllen würde.
Art. 16 2. Wirkung [1] Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird. [2] Es hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erlangte Bürgerrecht. Bei Bürgerinnen oder Bürgern eines anderen Kantons bedarf es hierzu einer vorgängigen Genehmigung des zuständigen kantonalen Amtes. [3] Für Ausländerinnen und Ausländer ist die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erforderlich.	**Art. 17** 3. Wirkung und Verfahren [1] Das Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erlangte Bürgerrecht. [2] Bei Ausländerinnen und Ausländern bleibt die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung vorbehalten.	Das ehrenhalber verliehene Gemeindebürgerrecht zeitigt die gleiche Wirkung auf den Personenstand, wie das in einem ordentlichen Verfahren erteilte. Es kann somit unter anderem im Pass eingetragen werden. Bei ausländischen Personen kommt dem ehrenhalber verliehenen Gemeindebürgerrecht nur dann Wirkung auf den Personenstand zu, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt wird. Mit anderen Worten sind sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes und somit auch die dortigen Wohnsitzerfordernisse zu erfüllen

	[3] Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird. [4] Das Verfahren und die Zuständigkeit richten sich sinngemäss nach dem Bestimmungen der ordentlichen Einbürgerung.	Aus Abs. 3 folgt unter anderem, dass minderjährige Kinder grundsätzlich nicht in das Einbürgerungsverfahren ihres das Ehrenbürgerrecht erhaltenden Elternteils miteinbezogen werden. Die Ausnahme betrifft den Fall, dass die Einbürgerung auch über ein ordentliches Einbürgerungsverfahren erlangt hätte werden können. Nach erfolgter Verleihung des Ehrenbürgerrechts geborene oder adoptierte Kinder erhalten das Gemeinde-, Kantons- und Schweizer Bürgerrecht jedoch durch Abstammung bzw. durch Adoption.
	Art. 18 Ehrenbürgerrecht ohne Wirkung auf den Personenstand [1] Die Bürgergemeinde und die Regierung sind frei, Personen, welche sich besonders um die Öffentlichkeit oder das Gemeinwohl verdient gemacht haben, ein kommunales bzw. kantonales Ehrenbürgerrecht ohne Auswirkung auf den Personenstand zu verleihen.	Im Unterschied zum heute geltenden KBüG erwähnte das bis Ende 2005 gültige KBüG implizit die Verleihung von Ehrenbürgerrechten ohne Wirkung auf den Personenstand. Mit Art. 18 nKBüG wird diesbezüglich wieder eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen. Eine entsprechende Verleihung ist auf den Fall von Ausländerinnen und Ausländer zugeschnitten, welche die für die Erteilung der bundesrechtlichen Einbürgerungsbewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen (z.B. fehlender Wohnsitz, mangelnde Sprachkenntnisse), sich aber um die Öffentlichkeit oder das Gemeinwohl verdient gemacht haben.
Art. 5 Wiedereinbürgerung [1] Wer das Kantons- oder Gemeindebürgerrecht durch Entlassung oder von Gesetzes wegen verloren hat, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, wenn eine enge Verbundenheit mit dem Kanton oder der Bürgergemeinde besteht und die Voraussetzungen von Artikel 3 Absatz 2 Litera c bis e erfüllt sind. [2] Wohnsitz im Kanton oder in der Bürgergemeinde ist nicht erforderlich. [3] Das Verfahren und die Zuständigkeit richten sich nach	**Art. 19** Privilegierte Einbürgerung [1] Privilegiert eingebürgert werden kann, wer die Voraussetzungen von Artikel 7 Absatz 1 erfüllt, eng mit der Bürgergemeinde verbunden ist und: a) das Kantons- und/oder Gemeindebürgerrecht durch Entlassung oder von Gesetzes wegen verloren hat; b) während fünf Jahren im guten Glauben gelebt hat, das Bürgerrecht einer Bündner Gemeinde zu besitzen, und während dieser Zeit von kantonalen oder Gemeindebehörden tatsächlich als Bürgerin oder Bürger der entspre-	In dieser Bestimmung werden drei Sachverhalte aufgeführt, welche zu einer privilegierten Einbürgerung führen. Litera a entspricht dabei materiell Art. 5 KBüG und ermöglicht Schweizerinnen und Schweizern, ihr ehemaliges Kantons- und/oder Gemeindebürgerrecht wieder zu erlangen. Neben dem früher für Schweizerinnen unausweichlichen Verlust des Bürgerrechts durch Heirat ist hier auch an Entlassungen aus dem Bürgerrecht zu denken. Mit Litera b und c werden Gesetzeslücken geschlossen (vgl. dazu Ziff. 2.7 der Erläuterungen). Die in allen Fällen geforderte enge Verbundenheit zum Bürgerort kann beispielsweise durch regelmässige Ferienaufenthalte zum Ausdruck gebracht werden.

den Bestimmungen über den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.	chenden Gemeinde behandelt worden ist; oder c) den Ledignamen eines Elternteils führt, welcher das Gemeindebürgerrecht durch Abstammung besitzt. [2] Wohnsitz im Kanton oder in der Bürgergemeinde ist nicht erforderlich. [3] Das Verfahren und die Zuständigkeit richten sich nach Artikel 12.	
	3. Entlassung aus dem Bürgerrecht	
Art. 18 Voraussetzungen [1] Wer ein anderes Kantons- oder Gemeindebürgerrecht besitzt oder zugesichert erhalten hat, kann auf schriftliches Begehren hin aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht entlassen werden.	**Art. 20** Voraussetzungen [1] Wer ein anderes Kantons- oder Gemeindebürgerrecht besitzt oder zugesichert erhalten hat, kann auf schriftliches Begehren hin aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht entlassen werden.	Die Bestimmung entspricht Art. 18 KBüG.
Art. 19 Zuständigkeit [1] Das zuständige kantonale Amt verfügt die Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht.	**Art. 21** Zuständigkeit [1] Das zuständige kantonale Amt verfügt die Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht.	Die Bestimmung entspricht Art. 19 KBüG.
	4. Gemeinsame Bestimmungen	
Art. 21 Minderjährige [1] In die Einbürgerung oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht werden in der Regel die unter der elterlichen Sorge der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers stehenden Minderjährigen einbezogen, sofern nicht das Kindswohl dagegen spricht. [2] Für Minderjährige über 16 Jahren gilt dies nur, wenn sie schriftlich zustimmen.	**Art. 22** Minderjährige 1. Einbezug [1] In die Einbürgerung oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben. [2] Der Einbezug gilt auch bezüglich minderjähriger Kinder ohne Bündner Bürgerrecht, deren Bündner Elternteil um die Erteilung eines weiteren Gemeindebürgerrechts nachsucht. [3] Für Minderjährige über 16 Jahre gilt dies nur, wenn sie schriftlich zustimmen.	Bei Minderjährigen gilt es zwischen deren Einbezug in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils und einem selbständigen Gesuch zu unterscheiden. Art. 22 nKBüG bezieht sich auf Ersteres und bestimmt, dass der Einbezug der Regel entspricht. Im Unterschied zu Art. 21 KBüG wird dabei an die Eltern-Kind-Wohnsituation und nicht mehr an das Sorgerecht angeknüpft. Wie in Art. 30 nBüG wird in Abs. 4 explizit festgehalten, dass bei Kindern ab dem vollendeten 12. Altersjahr die Integration und das Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen eigenständig und altersgerecht zu prüfen sind. Besonderheiten können sich ergeben, wenn ein Bündner Elternteil sich für ein zusätzliches Gemeindebürgerrecht bewirbt, dessen minderjähriges Kind bislang aber einzig das ausserkantonale Bürgerecht des anderen Elternteils

	[4] Bei Kindern ab vollendetem 12. Altersjahr sind die materiellen Voraussetzungen von Artikel 5 bis 7 eigenständig und altersgerecht zu prüfen.	besitzt. Der Bündner Elternteil kann das weitere Gemeindebürgerrecht direkt durch den Entscheid der Bürgergemeinde erwerben (vgl. Art. 22 Abs. 2 nKBüG). Im Gegensatz dazu bedarf das Kind überdies der Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die Regierung. Abs. 2 bestimmt nun, dass es auch bei dieser Konstellation zu einem Einbezug kommt.
Art. 21 Minderjährige [3] Minderjährige können mit Vollendung des 16. Altersjahres selbstständig ein Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht einreichen. Das Gesuch ist von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.	**Art. 23** 2. Selbständiges Gesuch [1] Selbständige Gesuche von minderjährigen Kindern zur Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht sind frühestens ab vollendetem 12. Altersjahr möglich und von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter einzureichen. Minderjährige über 16 Jahre haben schriftlich zuzustimmen. [2] Bei der altersgerechten Prüfung der materiellen Voraussetzungen nach den Artikeln 5 bis 7 kann auf die finanziellen Verhältnisse der Eltern abgestellt werden.	Das selbständige Gesuch einer minderjährigen Person bedarf der Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter und ist gemäss heutiger Praxis ab dem vollendeten 11. Altersjahr zulässig. Mit den neuen bundesrechtlichen Wohnsitzvoraussetzungen würden in der Schweiz geborene Minderjährige bereits mit dem 9. Geburtstag die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen (Art. 9 nBüG). Wie in den Erläuterungen zu Art. 22 nKBüG erwähnt, betrachtet auch der Bund eine altersgerechte Prüfung der materiellen Voraussetzungen aber erst ab dem vollendeten 12. Altersjahr als durchführbar. Im Kanton Graubünden sollen selbständige Gesuche von Minderjährigen daher ebenfalls erst ab diesem Zeitpunkt eingereicht werden können. Die in Art. 23 Abs. 1 nKBüG erwähnte Selbständigkeit wird in der Praxis dergestalt ausgelegt, dass die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers ab Vollendung des 16. Altersjahres unabhängig von denjenigen der Eltern betrachtet werden. Dies bedeutet, dass Minderjährigen ab diesem Zeitpunkt die finanzielle Unterstützung durch sozialhilfeabhängige Eltern grundsätzlich nicht mehr angelastet wird. Zusätzliche Voraussetzung hierfür sind stabile Ausbildungsverhältnisse. In diesem Sinn versteht sich die Formulierung in Abs. 2.
Art. 23 Bearbeitung von Personendaten [1] Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden sowie die von ihnen beauftragten Stellen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders geschützten Personendaten über:	**Art. 24** Bearbeitung von Personendaten [1] Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden sowie die von ihnen beauftragten Stellen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders geschützten Personendaten über:	Die Bestimmung entspricht Art. 23 KBüG.

a) religiöse und weltanschauliche Ansichten; b) politische Tätigkeiten; c) Gesundheit; d) Vernachlässigung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten; e) Massnahmen der Sozialhilfe; f) Betreibungs- und Konkursverfahren; g) Steuerakten, insbesondere Steuerrückstände und Steuerstrafen; h) administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. [2] Kantonale und kommunale Behörden sowie Dritte sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	a) religiöse und weltanschauliche Ansichten; b) politische Tätigkeiten; c) Gesundheit; d) Vernachlässigung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten; e) Massnahmen der Sozialhilfe; f) Betreibungs- und Konkursverfahren; g) Steuerakten, insbesondere Steuerrückstände und Steuerstrafen; h) administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. [2] Kantonale und kommunale Behörden sowie Dritte sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	
Art. 24 Gebühren [1] Der Kanton und die Bürgergemeinden können für ihre Arbeitsaufwendungen und Entscheide kostendeckende Gebühren erheben. Die Gebühren des Kantons und der Bürgergemeinden dürfen je höchstens 2000 Franken pro ausländische Person und 1000 Franken pro schweizerische Person betragen. [2] Der Kanton und die Bürgergemeinden können angemessene Kostenvorschüsse verlangen.	**Art. 25** Gebühren [1] Der Kanton und die Bürgergemeinden können für ihre Arbeitsaufwendungen und Entscheide kostendeckende Gebühren erheben. [2] Die Gebühren des Kantons und der Bürgergemeinden dürfen je höchstens 2000 Franken pro ausländische Person und 1000 Franken pro schweizerische Person betragen. [3] Der Kanton und die Bürgergemeinden können angemessene Kostenvorschüsse verlangen. [4] Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die damit in Zusammenhang stehende Erteilung des Kantonsbürgerrechts dürfen keine Gebühren erhoben werden.	Die Änderung im Vergleich zum bisherigen Art. 24 KBüG betrifft den expliziten Verzicht auf die Erhebung von Gebühren in Zusammenhang mit der Verleihung von Ehrenbürgerrechten.
Art. 25 Rechtsschutz [1] Ablehnende Entscheide sind zu begründen.	**Art. 26** Rechtsschutz [1] Ablehnende Entscheide sind zu begründen.	Die Bestimmung entspricht Art. 25 KBüG.

[2] Entscheide der Bürgergemeinde können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. [3] Entscheide des zuständigen kantonalen Amtes oder Departements können mit Verwaltungsbeschwerde weitergezogen werden. Regierungsentscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.	[2] Entscheide der Bürgergemeinde können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. [3] Entscheide des zuständigen kantonalen Amtes oder Departements können mit Verwaltungsbeschwerde weitergezogen werden. Regierungsentscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.	
	5. Schlussbestimmungen	
Art. 27 Übergangsbestimmungen 1. Einbürgerungen [1] Auf Einbürgerungsentscheide, die das zuständige Organ der Bürgergemeinde vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes getroffen hat, wird das bisherige Recht angewendet.	**Art. 27** Übergangsbestimmungen 1. Anpassung der kommunalen Bürgerrechtsordnung [1] Die Bürgergemeinden haben innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes die bestehenden Bürgerrechtsordnungen anzupassen oder neue zu erlassen und stellen diese dem zuständigen Amt zur Kenntnis zu.	Diese Bestimmung entspricht Art. 28 KBüG, wird aber dadurch ergänzt, dass dem Amt die kommunalen Bürgerrechtsordnungen zur Kenntnis zu bringen sind.
Art. 28 2. Anpassung von Reglementen [1] Die Bürgergemeinden haben innert eines Jahres seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die bestehenden Einbürgrungsreglemente anzupassen oder neue zu erlassen.	**Art. 28** 2. Einbürgerungen [1] Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt. [2] Gesuche von Schweizerinnen und Schweizern, welche während des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, aber vor Erlass der angepassten oder neuen kommunalen Bürgerrechtsordnung eingereicht werden, sind in Anwendung des bisherigen Rechts zu beurteilen.	Den Bürgergemeinden steht beim ordentlichen Einbürgerungsverfahren von Schweizerinnen und Schweizern eine gewisse gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit zu. Sie haben unter anderem die Möglichkeit, die für erforderlich erklärte Aufenthaltsdauer von zwei auf bis zu fünf Jahren anzuheben oder strengere materielle Einbürgerungsvoraussetzungen zu definieren. Letzteres war bisher nicht der Fall. Insofern ist den Bürgergemeinden wie bisher eine Übergangsfrist von einem Jahr einzuräumen (vgl. Art. 27 nKBüG), um tätig zu werden. Während dieser Frist bleibt bis zum Erlass der angepassten oder neuen kommunalen Bürgerrechtsordnung das alte Recht massgebend. Nach Ablauf des Jahres gelten die Minimalvoraussetzungen von Art. 8 nKBüG; wenigstens solange bis kein anderslautendes kommunales Recht erlassen wird.
Art. 29 Referendum und In-Kraft-Treten		

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. [2] Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens[1)] dieses Gesetzes.		
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Der Erlass "Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG)" BR 130.100 wird aufgehoben.	
	IV.	
	Diese Totalrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

[1)] Die Referendumsfrist ist am 7. Dezember 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.